



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazion svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

A-Post

Bundesamt für Gesundheit
Abt. Gesundheitsstrategien
Schwarzenburgstrasse 161
3003 Bern

St.Gallen/Wettingen, 25.02.2013 WE

Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRG); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED hat das Schreiben des EDI vom 7. Dezember 2012, worin die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens mitgeteilt wird, erhalten. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme in diesem für das Gesundheitswesen der Schweiz bedeutungsvollen Geschäft.

Der Vorstand des VSED hat an seiner Sitzung vom 28./29. Januar 2013 in Chur sowie im Zirkulationsverfahren die Vernehmlassungsvorlage diskutiert und nimmt zu den vorgesehenen Änderungen Stellung.

Grundsätzliches

Die rund 2500 schweizerischen Einwohnerdienste sind in der Vergangenheit auf sehr unterschiedliche Art und Weise mit den kantonalen und regionalen Krebsregistern konfrontiert gewesen, häufig in Form der Überprüfung von Adress- oder Todesdaten. Die Einwohnerdienste bewegten sich dabei daten- und persönlichkeitschutzmässig in einem problematischen Graubereich, die Pflicht zur Verschwiegenheit (Amtsgeheimnis) war trotzdem eine gute „Sicherheit“.

Mit dem vorgesehenen Krebsregistrierungsgesetz werden diese Unsicherheiten behoben und die Einwohnerdienste entlastet, indem die kantonalen Krebsregister im Abrufverfahren Zugriff auf die erforderlichen Daten haben.

Art. 4 Abs. 1 lit. a) und b) (Erhebung der Mindestdaten)

Die Einwohnerregister der Gemeinden haben mit der Registerharmonisierung eine hohe Datenqualität erlangt. So werden die Daten nach einheitlichen Merkmalen erhoben, welche im „Amtlichen Katalog der Merkmale“ für kantonale und kommunale Einwohnerregister festgelegt sind. Wir plädieren dafür, dass dieser Merkmalskatalog auch für das Krebsregistrierungsgesetz Anwendung findet und die gleichen Merkmalsbezeichnungen geführt werden. Einheitliche Merkmale erleichtern allen Beteiligten den Datenabgleich zum Beispiel nach Art. 30 Abs. 2 lit. c).

Für Art. 4 Abs. 1 lit a) und b) schlagen wir folgende Änderungen vor:

„Amtlicher Name und Vornamen“ statt „Nach- und Vorname“ sowie **„AHV-Versichertennummer“** statt „Versichertennummer“.

Art. 8 Abs. 1 lit. a) und b) (Zuständigkeitsprüfung)

Analog Art. 4 Abs. 1 lit a) und b) schlagen wir folgende Änderungen vor:

„Amtlicher Name und Vornamen“ statt „Nach- und Vorname“ sowie **„AHV-Versichertennummer“** statt „Versichertennummer“.

Art. 10 Abs. 2 lit. a) und b) (Ergänzung und Aktualisierung von Daten)

Es ist richtig, dass das Todesdatum bei einem Todesfall zuerst im Personenstandsregister Infostar festgehalten wird. Das Personenstandsregister informiert die Wohngemeinde unverzüglich über das Todesdatum mittels Meldung in Papier- oder elektronischer Form. Mit der Änderung von Art. 49 Abs. 3 der Zivilstandsverordnung (ZStV) werden ab 2015 nur noch sehr zeitnahe elektronische Meldungen von Infostar an die Einwohnerdienste verschickt.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen schlagen wir deshalb folgende Formulierung für Art. 10 Abs. 2 lit. a) vor:

„die Daten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a-h sowie das Todesdatum durch einen Abgleich mit den Daten der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister;“

Art. 10 Abs. 2 lit. b) kann aufgehoben werden.

Art. 30 Abs. 4 (neu)

Zur Zeit verfügen noch nicht alle Kantone über ein kantonales Einwohnerregister, das eine einfache Datenabfrage ermöglicht. Es kann durchaus sein, dass für die Datenabfrage in Kantonen und Gemeinden Investitionen getätigt werden müssen. Es soll nicht sein, dass für Aufgaben der Krebsregistrierung die Gemeinden zur Kasse gebeten werden.

Wir schlagen folgende Formulierung für den neuen Absatz 4 vor:

„Die Kosten für das Abrufverfahren in den kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern trägt der Bund.“

Der VSED dankt Ihnen für die Aufnahme in die Liste der Vernehmlassungsadressaten und wünscht Ihnen für den weiteren Verlauf des Verfahrens viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste



Stephan Wenger, Präsident



Walter Allemann, Sekretär

Kopie:

Schweizerischer Gemeindeverband, Schönbühl-Urtenen

Schweizerischer Städteverband, Bern

Präsidium: Stephan Wenger, Leiter Einwohneramt Stadt St.Gallen, Rathaus, Poststr. 28, 9001 St.Gallen
Tel. 071/ 224 53 37 / Fax. 071/ 224 51 08 / stephan.wenger@stadt.sg.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerkontrolle, Rathaus, Alb. Zwyszigstr. 76, 5430 Wettingen
Tel. 056/ 437 77 41 / Fax. 056/ 437 77 99 / walter.allemann@wettingen.ch